

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 40 (1964-1965)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Militärische Grundbegriffe

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Erstklassige Passphotos

*Pleyer*-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

demnach von Fr. 2.— auf Fr. 3.20, der Höchstansatz von Fr. 6.— auf Fr. 9.20. Rekruten werden inskünftig mit Fr. 3.20 (bisher Fr. 2.—) pro Tag entschädigt. Für Wehrpflichtige, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, beträgt die Haushaltentschädigung Fr. 8.—, die Entschädigung für Alleinstehende Fr. 3.20 im Tag.

Im Bestreben, den in gewissen Landesgegenden und bei einzelnen Truppengattungen noch bestehenden **Schwierigkeiten in der Rekrutierung der Kader** abzuwehren, wurden auch auf dem Weg über den Erwerbsersatz finanzielle Erleichterungen geschaffen, welche den jungen Leuten einen vermehrten Anreiz geben sollen, sich freiwillig für die militärische Weiterausbildung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird nun während den Beförderungsdiensten eine erhöhte Entschädigung ausgerichtet. Für Dienstleistungen, die für die Erreichung eines höheren Grades erforderlich sind, beträgt die Haushaltentschädigung mindestens Fr. 12.— und die Entschädigung für Alleinstehende mindestens Fr. 7.— im Tag.

Im weiteren setzt die revidierte Erwerbsersatzordnung die Kinderzulage auf täglich Fr. 3.— und die Unterstützungszulage für die erste vom Wehrpflichtigen unterstützte Person auf Fr. 6.— fest, während für jede weitere unterstützte Person Fr. 3.— ausgerichtet werden. Eine Erhöhung um Fr. 2.— auf Fr. 5.— erfährt die Betriebszulage. Der erfreulich fortschrittliche Geist des revidierten Bundesgesetzes zeigt sich im Höchstbetrag der Gesamtentschädigung, die von bisher Fr. 28.— (ohne Betriebszulage) auf Franken 40.— im Tag erhöht wurde.

Mit der jüngsten Revision des Erwerbsersatzes ist ein militärisches Sozialwerk entstanden, das als großzügig und sehr aufgeschlossen gelten darf. Mit diesem Werk werden — auf diesen Aspekt muß immer wieder hingewiesen werden — dem Bund bedeutende finanzielle Lasten abgenommen, die er sonst für eine wirksamere Besoldung des Wehrmannes aufbringen müßte, und es wird ein entscheidender Betrag für das wirtschaftliche Durchhalten der Angehörigen der Armee geleistet. Mit Recht beneidet uns das Ausland um dieses in seiner Art geniale Werk. K.

## Militärische Grundbegriffe

### Die Heeresinteilung

Die Heeresinteilung, oder Gliederung des Heeres, wie man auch sagen kann, ist in ihren Grundzügen festgelegt in dem (publizierten) Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1960 über die Organisation des Heeres (Truppenordnung). Dessen Art. 2 bestimmt, daß sich das Heer wie folgt gliedert:

- a) Armeestab;
- b) Heereseinheiten;  
3 Feldarmee Korps, 1 Gebirgsarmee Korps, 3 Mechanisierte Divisionen, 3 Felddivisionen, 3 Grenzdiveisionen, 3 Gebirgsdiveisionen;
- c) Flieger- und Fliegerabwehrtruppen;
- d) Brigaden:  
Grenzbrigaden, Festungsbrigaden, Reduitbrigaden, Territorialbrigaden;
- e) Armeetruppen.

1. Auf die Bedeutung des **Armeestabs** haben wir schon bei der Betrachtung der Elemente des Heeres (Kommandostäbe) hingewiesen.

### 2. Die Armeekorps

Das **Feldarmee Korps** besteht aus 1 Armeekorpsstab, 1 Mechanisierten Division, 1 Felddivision, 1 Grenzdiveision, Armeekorpsstruppen, Grenzbrigaden und 1 Territorialbrigade.

Das **Gebirgsarmee Korps** besteht aus 1 Armeekorpsstab, 3 Gebirgsdiveisionen, Armeekorpsstruppen, Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden sowie Territorialbrigaden.

### 3. Die Divisionen

Die Feld-, Grenz- und Gebirgsdiveisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 3 Infanterieregimenter und Divisionstruppen.

Die Mechanisierten Divisionen bestehen aus 1 Divisionsstab, 1 motorisierten Infanterieregiment, 2 Regimentern Mechanisierter und Leichter Truppen und Divisionstruppen.

Die Divisionen werden zum größten Teil aus Auszugstruppen gebildet.

### 4. Die Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Hierher fallen die Fliegerregimenter, Flugplatzregimenter, das Fliegernachrichtenregiment, die Fliegerabwehrregimenter und -Abteilungen sowie die Stauwehrliegerabwehrabteilungen.

### 5. Die Brigaden

Die Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden setzen sich vor allem aus Landwehrruppen zusammen. Entsprechend ihren Aufgaben sind in den Territorialbrigaden auch Angehörige des Landsturms und der Hilfsdienste eingeteilt.

### 6. Die Armeetruppen

Zu den Armeetruppen gehören jene Formationen der Truppengattungen und Dienstzweige, die im Frieden dem zuständigen Waffenchef, nach durchgeführter Mobilmachung jedoch dem Armeekommando unterstehen. Dieses kann sie entweder den Heereseinheiten, oder ortsfest eingesetzten Verbänden, oder sie auch Stäben unterstellen, welche Aufgaben der Rückwärtigen Dienste erfüllen; je nach der Lage kann sie das Armeekommando auch unter seiner direkten Leitung behalten (z. B. Wetter- und Lawinenkompanien, der Warndienst oder Uebermittlungstruppen auf der Stufe Armee). Im Bestreben, moderne Versorgungsbasen der Armee zu schaffen, sind mit der Truppenordnung 61 vor allem auch die zu den Armeetruppen gehörenden Rückwärtigen Dienste neu gegliedert worden. K.

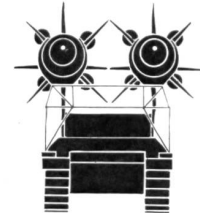
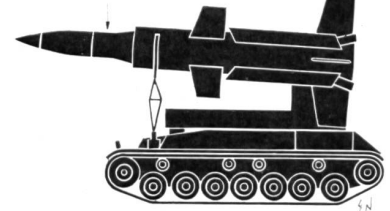
**Ein Volk kann sich auf zwei Arten verteidigen: durch die in seinem Patriotismus liegende sittliche Kraft und durch die in seiner Armee dargestellte materielle Gewalt.**

General Guisan

## Panzererkennung

SOWJETUNION

2 x Flab-Raketen (ähnlich BLOODHOUND)



FLAB-RAKETENWERFER

Baujahr 1964

## DU hast das Wort

### Unbeschränkter Ausgang für Wachmeister und Korporale?

(Siehe Nr. 17, 21 und 24/1964)

Die Meinungsäußerung von Herrn Hptm. M. N. im «Schweizer Soldat» Nr. 21 zum Artikel von Wm. J. W. in Nr. 17/64 veranlaßt mich zu einer Entgegnung.

Wm. J. W. geht es in erster Linie um das Ansehen und um die Stellung des Unteroffiziers, seine Bemerkungen spez. hinsichtlich unbeschränktem Ausgang für alle Uof. waren «Nebengeräusche», die aber den «Empfang» keinesfalls beeinträchtigen konnten.

Wenn Unteroffiziere für absolut leichte Disziplinarvergehen, wie sie geschildert worden sind, derart unverhältnismäßig scharf bestraft werden, und wenn zudem die Strafverbüßung unter Verhältnissen, die wir ruhig als unwürdig bezeichnen dürfen, erfolgen muß, dann geht es um die Stellung und die Autorität des Kadets, die uns allen nicht gleichgültig sein darf.

Ich bin damit einverstanden, daß Disziplinarvergehen bestraft werden sollen, es kommt jedoch sehr darauf an, wie eine Strafe ausgesprochen und wie sie begründet wird. Auf alle Fälle muß in Betracht gezogen werden, ob es sich um ausgesprochen schlechte Charaktere oder nur um geringfügige «Entgleisungen» tüchtiger und senkrechter Uof. handelt.

Irgendwo steht doch das Bibelwort: «Der Herr will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er lebe und bekehrt werde.» Es scheint mir nun, daß auch im Militärdienst diesem Wort nachgelebt werden dürfte. Eine Strafe muß einen Sinn haben, sie soll «bekehrend» und erziehend wirken, nie aber vernichtend.

Durch sinnloses, rigoroses Strafen aber wird wertvolles «Porzellan» zerschlagen, d. h. die Betroffenen verlieren ihre